



[Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München](#)

An die Berufsfachschulen gemäß Liste  
(per OWA)

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
VI-BO9200-3-7a.37662

München, 21.04.2020  
Telefon: 089 2186 2090  
Name: Frau Bachmann

**Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) – COVID-19;  
hier: sukzessive Wiederaufnahme des Schulbetriebes an den Berufsfachschu-  
len in Bayern ab 27.04.2020**

Anlagen:

- Hygieneplan (Anlage 1)
- Hinweise für das „Lernen zuhause“ (Anlage 2)

Sehr geehrte Damen und Herren,

Herr Staatsminister Prof. Dr. Michael Piazolo hat mit Schreiben vom 16.04.2020, Az. II.1-BS4363.0/129/1 angekündigt, dass ab dem 27.04.2020 der Unterricht an den bayerischen Schulen schrittweise wieder aufgenommen wird und grundlegende Rahmenbedingungen dafür dargestellt. Ergänzend haben Sie im Schreiben von Herrn Amtschef Ministerialdirektor Herbert Püls vom 21.04.2020, Az. II.1-BS4363.0/130/1 detaillierte Informationen erhalten.

Das vorliegende Schreiben definiert darauf aufbauend die besonderen Rahmenbedingungen für den Wiedereinstieg in den Präsenzunterricht an den **Berufsfachschulen** (ohne Berufsfachschulen des Gesundheitswesens sowie sozialpädagogische und sozialpflegerische Schulen) und trifft besondere Regelungen für diese

Schulart. Bei beruflichen Schulzentren bzw. bei Schulen mit angegliederten weiteren beruflichen Schularten werden die Regelungen entsprechend ggf. durch mehrere Schreiben vorgegeben.

Auf Basis der o. g. Schreiben und der konkreten Rahmenbedingungen vor Ort, organisiert die Schule zunächst den Wiedereinstieg in den Unterrichtsbetrieb.

Dabei steht der bestmögliche Schutz der Gesundheit von Schülerinnen und Schülern (SuS), Lehrkräften und allen weiteren Beteiligten an oberster Stelle.

Eine weitere Steigerung der Schülerzahl im Präsenzunterricht wird – abhängig von der weiteren Entwicklung der Pandemie – in weiteren Schritten erfolgen. Dazu erhalten Sie zu gegebener Zeit weitere Hinweise.

### **1. Erste Phase des Wiedereinstiegs in den Präsenzunterricht ab 27.04.2020**

In der ersten Phase ab dem 27.04.2020 ist Präsenzunterricht zunächst für die Abschlussklassen der Berufsfachschulen vorgesehen.

Die betroffenen SuS sind in geeigneter Form über den Wiedereinstieg in den Präsenzunterricht zu informieren.

### **2. Grundsätze im Hinblick auf den Gesundheitsschutz in der Phase des Wiedereinstiegs in den Präsenzunterricht ab 27.04.2020**

Die im Schreiben von Herrn Staatsministern vom 16.04.2020, Az. II.1 BS4363.0/129/1 und im Schreiben von Herrn Amtschef vom 21.04.2020, Az. II.1-BS4363.0/130/1 genannten allgemeinen Informationen zu Hygienemaßnahmen (vgl. Anlage 1) und zu dienstrechtlichen Fragen sind allen Planungen zum Wiedereinstieg in den Unterrichtsbetrieb zugrunde zu legen und im konkreten Schulbetrieb sicherzustellen.

Sofern die genannten Regeln nicht eingehalten werden können, können vom Lehrplan vorgesehene Praktika, Projekt- oder Praxisunterricht nicht stattfinden bzw. müssen in geeigneter Form umorganisiert werden. Dies trifft auch auf Praktika zu, die laut gültiger Schulordnung oder KMK-Rahmenvereinbarung vorgesehen sind.

### **3. Organisation der ersten Phase des Wiedereinstiegs in den Präsenzunterricht ab 27.04.2020**

Jeglicher Unterricht ist so zu gestalten, dass die o. g. Regelungen zum Gesundheitsschutz eingehalten werden (vgl. Anlage 1), d. h.:

- I.d.R. sind Gruppenteilungen erforderlich.
- Der Unterricht kann dazu z.B. auf mehrere Klassenzimmer verteilt, in Schichtbetrieb (vormittags/nachmittags/ggf. abends) oder alternierend (abwechselnde Unterrichtstage) organisiert werden (in Abstimmung auf Schülerbeförderung).
- Der Stundenplan wird ggf. im Umfang reduziert und angepasst, indem z.B. prüfungsrelevante Fächer und Fächer, die für den Erwerb von Schulabschlüssen relevant sind, priorisiert werden.
- Es wird ggf. erforderlich sein, dass ein Teil des Unterrichts auch für die unter 1. genannten SuS weiter in Form des „Lernens zuhause“ organisiert wird.
- Sportunterricht findet nicht statt.
- Auch Unterricht an Samstagen kann eingeplant werden (z.B. auch für Ersatzprüfungen). Unterricht in den Pfingstferien kann auf freiwilliger Basis zur Vertiefung und Prüfungsvorbereitung eingeplant werden (dazu sollte eine Abstimmung in der Schulfamilie erfolgen).

### **4. Organisation des „Lernens zuhause“**

Bis zum Beginn des Präsenzunterrichts am 27.04.2020 erfolgt der Unterricht für alle Klassen in der Form des „Lernens zuhause“.

Ab dem Beginn des Präsenzunterrichts für die Abschlussklassen führen alle Nicht-Abschlussklassen verbindlich das „Lernen zuhause“ fort.

Ebenso können Teile des Präsenzunterrichts der Abschlussklassen in „Lernen zuhause“ ausgegliedert werden, sofern dies schulorganisatorisch erforderlich ist. In diesem Zusammenhang sind auch die Informationen zum Thema „Lernen zuhause“ im Schreiben von Herrn Amtschef vom 21.04.2020 sowie die Hinweise in Anlage 2 zu beachten.

Im Rahmen von „Lernens zuhause“ ist es die Aufgabe jeder Lehrkraft, das im jeweiligen Fach und in der Jahrgangsstufe vorgesehene Wissen, die Fähigkeiten und

Fertigkeiten zu festigen und zu sichern. Es ist i.d.R. auch erforderlich, neue Inhalte zu erarbeiten, um den nahtlosen Anschluss bei Wiederaufnahme des Unterrichts zu ermöglichen. Dies gilt in besonderem Maße für Fächer, die am Ende des Schuljahres abgeschlossen werden und in das Abschlusszeugnis eingehen sowie für Inhalte, auf die in aufsteigenden Klassen aufgebaut wird bzw. die prüfungsrelevant sind. Neben der Sicherung und Festigung bereits erworbenen Wissens bzw. entsprechender Fähigkeiten und Fertigkeiten, kann im Rahmen des „Lernens zuhause“ in den Abschlussprüfungsfächern auch neuer Stoff vorgesehen werden. Basis hierfür ist der gültige Lehrplan.

Die Materialien für das „Lernen zuhause“ werden von den Lehrkräften adressatengerecht und möglichst abwechslungsreich aufbereitet und den SuS in geeigneter Form (i. d. R. digital, im Bedarfsfall aber auch analog) zur Verfügung gestellt. Maßnahmen zur Wissenssicherung, zu Wiederholungen sowie Übungen sind dabei ebenfalls vorzusehen. Der Umfang der erforderlichen Bearbeitungs- und Lernzeit orientiert sich an der ansonsten üblichen Unterrichtszeit.

Eine umfassende Sicherung der im „Lernen zuhause“ erarbeiteten Inhalte ist auch für den anstehenden Präsenzunterricht vorzusehen. Leistungserhebungen finden während der Zeit des „Lernens zuhause“ nicht statt.

Je nach individuellem Bedarf nehmen die Lehrkräfte in angemessener Häufigkeit direkten Kontakt zu den SuS auf (z. B. telefonisch, per Videokonferenz) und unterstützen diese individuell.

## **5. Leistungsnachweise, Abschlussprüfung und weitere Prüfungen**

Die aktuellen Rahmenbedingungen vor Ort sind zu berücksichtigen und die pädagogischen Spielräume diesbezüglich hinreichend zu nutzen, um Nachteile für SuS aus der derzeitigen Situation zu vermeiden.

### a) Leistungsnachweise und Teilnahme an der Abschlussprüfung:

Der Unterricht für die Schülerinnen und Schüler mit anstehender Abschlussprüfung (siehe 1.) dient schwerpunktmäßig der Prüfungsvorbereitung. Es finden **keine verpflichtenden Leistungserhebungen** während des zweiten Schulhalbjahres mehr statt.

Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 Berufsfachschulordnung (BFSO) ist eine Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen, solange keine **Jahresfortgangsnote** gemäß § 53 Abs. 2 BFSO in einem Prüfungsfach festgesetzt werden kann.

Abweichend von § 40 BFSO werden die Jahresfortgangsnoten in allen Fächern auf der Grundlage der bis zur Schulschließung erbrachten Leistungsnachweise festgesetzt, unabhängig von deren Anzahl.

SuS, die sich aufgrund dieses Verfahrens zur Bildung der Jahresfortgangsnoten benachteiligt fühlen oder bei denen das Vorrücken gem. § 47 BFSO bzw. das Bestehen der Abschlussprüfung gem. § 65 Abs. 3 BFSO gefährdet ist, erhalten auf Antrag die Möglichkeit der Teilnahme an einem zusätzlichen Leistungsnachweis zur Notenverbesserung. Über Anzahl, Art, Umfang und Gewichtung des freiwilligen Leistungsnachweises entscheiden die Lehrkräfte in Abstimmung mit der Schulleitung in pädagogischer Verantwortung.

Um eine Überforderung der SuS zu vermeiden, ist – wie bisher auch – darauf zu achten, dass die freiwilligen Leistungsnachweise möglichst gleichmäßig auf die verbleibenden Schulwochen verteilt werden. In Fächern, die nicht Gegenstand der Abschlussprüfung sind, können sie auch nach den Abschlussprüfungen erfolgen.

Unterrichtszeiten während der Dauer der Schulschließung gelten als erbracht und sind nicht nachzuholen.

Die Teilnahme an der Abschlussprüfung ist gem. § 55 Abs. 2 Satz 2 BFSO ferner ausgeschlossen, wenn keine ausreichende und regelmäßige Teilnahme an der fachpraktischen Ausbildung bzw. kein erfolgreiches Praktikum nachgewiesen werden kann. Neben der Sicherung und Festigung bereits erworbenen Wissens bzw. entsprechender Fähigkeiten und Fertigkeiten kann im Rahmen des „Lernens zuhause“ in den Abschlussprüfungsfächern auch neuer Stoff vorgesehen werden. Basis hierfür ist der gültige Lehrplan.

Fehlende Praktikumszeiten, die sich aus der Schulschließung während der Covid-19-Pandemie ergeben, gelten als erbracht und werden somit nicht als Fehlzeiten betrachtet. Vor der Covid-19-Pandemie entstandene Fehlzeiten bleiben davon unberührt und werden wie üblich behandelt.

Sollten für Ihre Berufsfachschule spezielle Regelungen abweichend von der BFSO vorhanden sein (§ 1 Abs. 2 letzter HS BFSO), sind die speziellen Regelungen auf der Grundlage der Härtefallklausel des § 2 Abs. 2 BFSO zu modifizieren, wobei die o. g. Vorgaben als Leitlinie zu berücksichtigen sind. Dies geschieht mit Genehmigung durch die zuständige Schulaufsicht.

#### b) Zeugnisdatum

Das Zeugnisdatum wird auf **Freitag, den 24. Juli 2020** verschoben.

#### c) Prüfungstermine

Schulen können die Termine für die Abschlussprüfung – sofern notwendig und sofern die Terminfestsetzung in der Zuständigkeit der Schule liegt – verschieben. Dabei ist der unter b) genannte Zeugnisternin einzuhalten und die SuS rechtzeitig schriftlich zu informieren.

Sofern in einzelnen Bildungsgängen auch Kammerprüfungen abgelegt werden, ist insbesondere bei Verlegung von Terminen schulischer Prüfungen eine Abstimmung mit dem zuständigen Prüfungsvorsitzenden erforderlich, um Terminkollisionen zu vermeiden.

Die Regelungen in Bezug auf Kammerprüfungen werden zu gegebener Zeit durch die zuständigen Kammern bekannt geben.

Über die Verschiebung zentraler Prüfungstermine entscheidet das Staatsministerium in Abstimmung mit den zuständigen Regierungen. Über eine etwaige Verschiebung werden die betroffenen Schulen zeitnah informiert.

Die im Zeitraum vom 20.04. bis 24.04.2020 vorgesehenen Prüfungen können nicht stattfinden und werden verschoben.

#### d) Schriftliche und praktische Prüfung

Die schriftlichen Abschlussprüfungen finden zu den gegebenen Terminen (vgl. c) unter Beachtung der entsprechenden Maßnahmen der Hygiene und des Infektionsschutzes statt.

Praktische Prüfungen müssen ggf. modifiziert werden.

- a. Aufgrund der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie ist die Durchführung der praktischen Prüfung unter den Prüfungsbedingungen, wie sie in den bisherigen Prüfungsjahrgängen gegeben waren, nicht möglich oder würde aufgrund der derzeitigen Pandemie zu einer prüfungsrechtlich unzulässigen Benachteiligung des aktuellen Prüfungsjahrgangs führen.
- b. Die Prüfungsbedingungen, -abläufe und -inhalte sind realitätsnah zu simulieren.
- c. Im Rahmen der praktischen Prüfung sind die allgemeinen Empfehlungen zur Hygiene und zum Infektionsschutz strikt zu beachten.

Alle o.g. Punkte sind im Prüfungsprotokoll mit einer jeweiligen substantiierten Begründung schriftlich niederzulegen und von den Prüfenden zu unterzeichnen. Im Rahmen des gesamten Prüfungsverfahrens ist auf eine strikte Gleichbehandlung aller Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer zu achten. Zur Einhaltung des nötigen Infektionsschutzes ist von einem Einbezug weiterer Personen zur Simulation abzusehen. Zur Wahrung der notwendigen fachlichen Tiefe kann bei erforderlichen Anpassungen der üblichen Prüfungsformate eine Prüfungsleistung Reflexion vorgesehen und mit bis zu 50 Prozent der Gesamtwertung gewichtet werden.

Die Prüflinge müssen über notwendige Anpassungen in Bezug auf die Gestaltung der Prüfung und Bewertung der Prüfungsleistungen rechtzeitig schriftlich informiert werden.

#### e) mündliche Prüfung

Bei der Durchführung von mündlichen Prüfungen sind die entsprechenden Maßnahmen der Hygiene und des Infektionsschutzes zu beachten.

Mündliche Einzelprüfungen können auch digital per Videokonferenz durchgeführt werden. Sofern sich für den Prüfenden Zweifel hinsichtlich der Einhaltung objektiver Prüfungsbedingungen ergeben, hat er die Videokonferenz unverzüglich zu beenden. Die mündliche Prüfung wird in diesem Fall in persönlicher Anwesenheit des Prüfungsteilnehmers unter Beachtung der allgemeinen Empfehlungen der Hygiene und des Infektionsschutzes durchgeführt.

#### f) Hinweise zu weiteren Prüfungen an den Berufsfachschulen

- Ergänzungsprüfung zum Erwerb der Fachhochschulreife

Die Termine für die Ergänzungsprüfung werden wie folgt verschoben:

- Deutsch auf Montag, 13.07.2020,
- Englisch auf Dienstag, 14.07.2020 und
- Mathematik auf Donnerstag, 16.07.2020.

SuS, die nicht an den neu festgelegten Terminen teilnehmen können, wird die Möglichkeit eröffnet, freiwillig und ohne besondere Begründung den regulären Nachtermin der Ergänzungsprüfung (15., 16. und 17.09.2020) als Prüfungstermin wahrzunehmen. Nehmen SuS diese Möglichkeit wahr, ist dies als formloser Antrag an die Schulleitung zu richten und im Schülerakt zu dokumentieren. Für SuS, die den freiwillig gewählten Termin im September 2020 aus „besonderen Gründen“ nicht wahrnehmen können, ist dann der Nachtermin der nächste reguläre Termin für die Ergänzungsprüfung (14., 15. und 17.06.2021).

Zur Prüfungsvorbereitung stehen auch die bewährten Materialien der ViBOS ([www.ViBOS.de](http://www.ViBOS.de)) zur Verfügung. Die Schulen werden bei Bedarf gebeten über die Schulleitung einen Zugang zu den Lernmaterialien der ViBOS anzufordern. Die Teilnahmebedingungen werden Ihnen nach Ihrer Anfrage durch die ViBOS mitgeteilt.

- Freiwilliges Prüfungsangebot zum Erwerb des KMK-Fremdsprachenzertifikats in Englisch

Die Prüfungen zum Erwerb des KMK-Fremdsprachenzertifikats in Englisch finden nicht zu den ursprünglich bekanntgegebenen Terminen (im Zeitraum 21. April bis 28. Mai 2020) statt. Der neue Prüfungszeitraum wird auf die Zeit vom 13. bis 24. Juli 2020 festgelegt. Soweit möglich, werden die neuen Prüfungstermine mit neu terminierten Kammer-/Abschlussprüfungen abgestimmt und zeitnah an die Schulen kommuniziert.



Sehr geehrte Damen und Herren,  
die anstehende Neuorganisation des Präsenzunterrichts, die verbindliche Weiterführung und Begleitung des „Lernen zuhause“ und die organisatorische Vorbereitung der Abschlussprüfungen stellen für alle eine große Herausforderung dar, die nur gemeinsam bewältigt werden kann. Ich möchte mich bei allen Beteiligten für ihren Einsatz und ihre Unterstützung zum Wohl unserer SuS in dieser außergewöhnlichen Situation herzlich bedanken. Ich bitte Sie, dieses Schreiben allen Mitgliedern der Schulfamilie in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

Die Regierungen erhalten einen Abdruck des Schreibens und stehen den Schulen beratend und ggf. für Rücksprachen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. German Denneborg  
Ministerialdirigent